

RANGLISTENORDNUNG des KTTV

Stand 1.Juli 2020

Allgemeines

Aufgrund der Veränderungen des Ranglistensystems „Ratings Central“ sind ab der Saison 2019/20 für die Ranglistenordnung neue Regelungen zu beachten. In der nunmehr vorliegenden Version wurden alle relevanten Punkte an das neue Ranglistensystem angepasst.

§ 1

Die vorliegende Ranglistenordnung regelt folgende Bereiche des KTTV:

1. Teil: Ranglisten
2. Teil: Ranglistenturniere

1.TEIL: RANGLISTEN

§ 2

- (1) Der Ranglistenobmann des KTTV hat folgende Ranglisten zu führen:
Allgemeine Rangliste
Nachwuchsranglisten
Klassenranglisten
- (2) Die Zuhilfenahme von elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE RANGLISTE

§ 3

- (1) **Gewertete Spieler:**
Um in einer Rangliste geführt zu werden, muss die Standardabweichung des Spielers/der Spielerin kleiner als eine obere Schranke sein. Die obere Schranke der Standardabweichung wird für alle Klassen mit 90 Punkten festgelegt.
Anmerkung: Dadurch wird gewährleistet, dass neue Spieler/innen, deren Spielstärken vom System noch nicht genau erkannt wurden, nicht in den KTTV Ranglisten aufscheinen.
- (2) **Gewertete Bewerbe:**
In den Ranglisten werden alle Einzelspiele aus folgenden Bewerben gewertet, sofern die Ergebnisse zur Verfügung stehen
 - Mannschaftsmeisterschaft des KTTV
 - Landesmeisterschaften des KTTV
 - Dachverbandsmeisterschaften im Bereich des KTTV
 - Herren- und Damen-Bundesligen des ÖTTV
 - Herren- und Damen-Play-Off-Bewerbe des ÖTTV
 - Herren- und Damen-Qualifikationsbewerbe zu den Bundesligen des ÖTTV
 - Staatsmeisterschaften des ÖTTV
 - ÖTTV-Nachwuchs-Superligen
 - A-Turniere des ÖTTV
 - Top-Turniere des ÖTTV

Die Wertung weiterer Bewerbe kann vom MuBA beschlossen werden.

§ 4

- (1) Wie die Rangliste funktioniert ist über den Link [Funktionsweise](#) abzufragen, es gibt auch Antworten auf [häufig gestellte Fragen](#).
- (2) Die Ersteinstufung erfolgt für jede Spielerin und jeden Spieler einmalig und damit immer nur für neue Spielerinnen und Spieler. Die Ersteinstufung besteht aus einem Punktwert und einer Standardabweichung (Unsicherheit des Punktwerts). Jeder Spieler wird mit 1450 ± 450 (Stand 1.6.2019) eingestuft; dies soll der Stabilität des Systems dienen.

2. ABSCHNITT: KLASSEN-RANGLISTEN

§ 5

Für die Bereiche Junioren(U21), Jugend(U18), Schüler(U15), Unterstufe(U13) und Mini-Unterstufe(U11) sind jeweils gesonderte Ranglisten zu führen, in welche entsprechend den Altersgrenzen alle für einen Mitgliedsverein des KTTV spielberechtigten österreichische Staatsbürger und laut Ergänzungsbestimmungen „Gleichgestellte“ aufzunehmen sind.

- (1) Bei der Erstellung sind die für die allgemeine Rangliste aufzustellenden Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass sämtlich Ergebnisse der jeweiligen Nachwuchsmannschaftsmeisterschaft und Nachwuchsranglistenturniere zu berücksichtigen sind.
- (2) Die Führung der Nachwuchsrangliste kann an den Sportausschuss delegiert werden.
- (3) Mit Beschluss des Sportausschusses kann die Erstellung der Nachwuchsranglisten abweichend vom Abs. 2 eigenständig geregelt werden

3. ABSCHNITT: KLASSEN-RANGLISTEN

§ 6

- (1) Für jede Klasse bzw. Gruppe (innerhalb einer Klasse der Mannschaftsmeisterschaft des KTTV ist eine Klassenrangliste zu erstellen.
- (2) Bei der Erstellung der Klassenrangliste sind ausschließlich die Einzelergebnisse der laufenden Mannschaftsmeisterschaft des KTTV zu berücksichtigen.
- (3) In die Klassenrangliste ist jeder für eine Mannschaft eines Mitgliedsvereines des KTTV in der jeweiligen Klasse spielberechtigte Spieler aufzunehmen, der zumindest die Hälfte der gespielten Meisterschaftsrunden zum Einsatz kam.

§ 7

- (1) Über die Rangordnung der Spieler in der Klassenrangliste entscheidet die höhere nach Abs. 2 ermittelte Punktezahl.
- (2) Die Punktezahl (x) ermittelt sich nach folgender Formel:
Spiele mal Siege durch Niederlagen; Spieler ohne Niederlage sind vorzuzureihen
- (3) Gibt ein am Spielbericht eingetragener Spieler ein Spiel kampflos ab ist dies für die Rangliste zu berücksichtigen. Hat er allerdings bereits einen Aufschlag oder Rückschlag absolviert, wird dieses und alle nachfolgenden Spiele als verloren gewertet

2. TEIL: RANGLISTENTURNIERE

§ 8

Bei Vorliegen von mindestens 6 Nennungen sind bei Ranglistenturniere folgende Hauptbewerbe durchzuführen:

Herren Einzel
Damen Einzel
Herren Doppel
Damen Doppel
Mixed Doppel

Bei Vorliegen von mindestens 6 Nennungen sind bei Ranglistenturniere folgende Nebenbewerbe durchzuführen:

Bewerb bis 1600 RC-Punkte
Bewerb bis 1400 RC-Punkte
Bewerb bis 1200 RC-Punkte
Bewerb bis 1000 RC-Punkte

Der Stichtag für die Punktebewertung ist in der Ausschreibung bekanntzugeben und soll auf mindestens 2 Spielwochenenden der laufenden Mannschaftsmeisterschaft vor dem Nennungsschluss festgelegt werden

§ 9

Ranglistenturniere sind unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit der Veranstaltung, der zur Austragung gelangenden Bewerbe, der Zusammensetzung der Turnierleitung, des Oberschiedsrichters, des Nennschlusses, des Ortes und des Zeitpunktes der Auslosung, der Höhe des Nenngeldes und des voraussichtlichen Zeitplanes spätestens 2 Wochen vor der Auslosung durch den KTTV auszuschreiben.

- (1) Die Auslosung hat spätestens 1 Woche vor der Durchführung der Veranstaltung durch die Turnierleitung in öffentlicher Form zu erfolgen und ist den teilnehmenden Vereinen zuzusenden.
- (2) Die Turnierleitung besteht mindestens aus 3 Mitgliedern. Die Turnierleitung hat aus ihren Reihen den Vorsitzenden zu wählen. Der Vorsitzende der Turnierleitung muss ein Vorstandsmitglied des KTTV sein. Die Turnierleitung entscheidet über alle turnierrelevanten Fragen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Turnierleitung. Alle Entscheidungen der Turnierleitung sind in einem Protokoll festzuhalten
- (3) Ein Turnier ist in erster Linie entsprechend der erfolgten Ausschreibung durchzuführen. Bei Auftreten von Zweifelsfragen gelten die Bestimmungen dieses Teils der Ranglistenordnung und in weiterer Folge die Turnierordnung des ÖTTV

§ 10

Zur Teilnahme an Bewerben von Ranglistenturnieren berechtigt ist jeder zum Zeitpunkt der Auslosung für einen Mitgliedsverein des KTTV spielberechtigte österreichische Staatsbürger, der rechtzeitig genannt wurde und nicht gemäß den Abs. 2 und 3 von der Teilnahme ausgenommen ist. Die Nennung zu Ranglistenturnieren ist ausschließlich durch die Mitgliedsvereine des KTTV möglich.

- (1) Bei den Hauptbewerben ist die Teilnahme von Damen am Herrenbewerb (und umgekehrt) nicht möglich.

- (2) Für Nebenbewerbe gelten folgende Startbeschränkungen:
Die RC-Punkte der für den jeweiligen Nebenbewerb genannten Spieler müssen zum Stichtag unter der vorgegebenen Punkteanzahl des Bewerbes liegen.
- (3) Neue SpielerInnen sind von den Punktegrenzen ausgenommen, da ihre Punkte noch nicht ihrer Spielstärke entsprechen. Sobald sie das erste Mal die Standardabweichung von ± 91 unterschreiten oder saisonübergreifend fünf gewertete Einsätze absolviert haben, sind sie zu werten.
- (4) In Härtefällen entscheidet die Turnierleitung über die Teilnahme. (z.B: Spieler von RC-fremden Ländern).
- (5) An den Nebenbewerben sind Damen und Herren teilnahmeberechtigt.

§ 11

Anlässlich der Auslosung sind unter Berücksichtigung nachstehender Bestimmungen Setzungen vorzunehmen

- (1) Die Anzahl der Setzungen sowie das einzuhaltende Verfahren ergeben sich aus Pkt. 4.5.2 der Bestimmungen für internationale Veranstaltungen (Turnierordnung)
- (2) Der Titelverteidiger ist stets als Nr. 1 zu setzen.
- (3) Die restlichen Setzungen erfolgen nach der Platzierung in der Allgemeinen Rangliste.
- (4) Für Doppelbewerbe ist die Titelverteidigungspaarung als Nr. 1 zu setzen. Für die übrigen Setzungen bei Doppelbewerben gilt die Allgemeine Rangliste. Dabei sind die Ranglistenplatzierungen der Doppelpartner zu addieren und die Setzung entsprechend dieser Zahl vorzunehmen. Bei gleicher Zahl entscheidet die beste Einzelplatzierung eines der in Frage kommenden Doppelpartner.
- (5) SpielerInnen, deren Standardabweichung noch nie unter ± 91 gefallen ist oder die zwei komplette Spielsaisons ausgesetzt haben oder die Aktuell keinen RC-Eintrag aufweisen sind für die Setzung nicht zu berücksichtigen

§ 12

Es gelten sämtliche Bestimmungen für Internationale Veranstaltungen. (Turnierordnung) subsidiär.

§ 13

Die Ranglistenordnung tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft und gilt mit den per 1. Juli 2020 enthaltenen Änderungen als wiederverlautbart.

Mit Inkrafttreten der Ranglistenordnung verlieren alle bisherigen Bestimmungen des KTTV betreffend Ranglisten und Turniere ihre Gültigkeit.